

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 201/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,  
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2006 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff, 128 ff). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; SozR 1500 § 160a Nr 13, 65).
- 3 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:  
"Ob (im Anschluss an die Veröffentlichungen von Papier-Möller, 'Die Rolle des Solidarausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung', NZS 1998, 359 und 'Verfassungsrechtliche Fragen der Festsetzung der Beiträge in der Unfallversicherung', SGB 1998, 337) § 157 Abs. 2 S. 1 SGB VII verfassungswidrig ist, weil die Kriterien, nach denen die Unfallversicherungsträger Gefahrtarifstellen zu bilden haben, gesetzlich nicht näher bestimmt, sondern der Vertreterversammlung als Schöpferin des Gefahrtarifes überlassen sind"?
- 4 Hinsichtlich dieser Rechtsfrage hat die Klägerin insbesondere die Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig dargestellt. Die zitierte Frage hat der Senat in seinen Urteilen vom 24. Juni 2003 (- B 2 U 21/02 R - BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1) sowie vom 24. Februar 2004 (- B 2 U 31/03 R - BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1) dahin entschieden, dass der Gefahrtarif 1998 der Beklagten und die Rechtsgrundlagen, auf denen er beruht, verfassungs-



gemäß sind. Diesbezüglich hat es die Klägerin versäumt darzustellen, dass diese Frage wieder klärungsbedürftig geworden ist, sodass sich die Notwendigkeit einer erneuten Revisionsentscheidung nicht erschließt. Allein der Hinweis auf die im Verfahren der Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Senats vom 24. Juni 2003 (aaO) vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) der Beklagten und anderen Stellen vorgelegten Fragenkataloge und die Behauptung, dies zeige, dass das BVerfG offensichtlich eine andere Auffassung als das Bundessozialgericht (BSG) vertrete, reicht insoweit nicht aus. Zu welcher Entscheidung das BVerfG gelangen wird, kann allein auf Grund der Durchführung von tatsächlichen Ermittlungen seitens des BVerfG nicht geschlossen werden. Diese ist vielmehr abzuwarten.

- 5 Die Klägerin hat die von ihr außerdem gerügten Verfahrensmängel nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ohne hinreichende Begründung in diesem Sinne bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das Landessozialgericht (LSG) sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln entscheidungsrelevante Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 6 Die Klägerin macht als Verfahrensmangel geltend, das LSG sei ihren in den Schriftsätzen vom 24. Januar 2005 und 11. Mai 2005 gestellten und in dem die mündlichen Verhandlung vorbereitenden Schriftsatz vom 8. März 2006 aufrecht erhaltenen Beweisanträgen nicht nachgekommen, sodass ihr Vorbringen als Verletzung des § 103 SGG auszulegen ist. Diese Beweisanträge betrafen die - angeblich - falsche Zuordnung eines Teils der Arbeitnehmer der Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung zu den beiden für diese Unternehmen in dem Gefahrtarif der Beklagten enthaltenen Gefahrtarifstellen sowie die Auswirkungen dieser Zuordnung auf die Lohnsummen, die Unfallaufwendungen und die Gefahrklassen dieser Gefahrtarifstellen. Zur Darlegung, wieso diese Beweismittel zu nachvollziehbar anderen Ergebnissen als die Festlegungen in dem umstrittenen Gefahrtarif 1998 der Beklagten geführt hätten, trägt die Klägerin vor, die Beklagte habe den Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die Liste der den beiden Gefahrtarifstellen zugeordneten Berufsgruppen nicht vor dem 31. Dezember 2000 - nach einer anderen Angabe in der Beschwerdebegründung nicht vor dem 31. Dezember 1997 - bekannt gegeben. Deshalb sei es zur falschen Zuordnung von



insbesondere medizinischen und technischen Angestellten zu den Gefahrtarifstellen gekommen. Bei richtiger Zuordnung im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 hätte sich das auf den Gefahrtarif 1998 ausgewirkt.

- 7 Mit diesem Vortrag wird nicht aufgezeigt, weshalb das LSG sich zu den beantragten Beweiserhebungen hätte gedrängt sehen müssen. Denn die Klägerin legt nicht dar, wieso im Jahr 2006 der für den streitigen Gefahrtarif 1998 circa zehn Jahre zurückliegende Beobachtungszeitraum mit Hilfe der benannten Beweismittel überhaupt noch einigermaßen gesichert rekonstruierbar gewesen sein soll. Sie wiederholt in ihrer Beschwerdebegründung in weiten Teilen nur ihre früheren, umfangreichen Beweisangebote, zeigt aber nicht konkret für das einzelne Beweisthema und das jeweilige Beweismittel auf, wieso das LSG aus seiner rechtlichen Sicht sich zu der entsprechenden Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen.
- 8 Auch hinsichtlich der von der Klägerin zu Beginn ihrer Beschwerdebegründung gerügten Verletzung ihres rechtlichen Gehörs ist kein Verfahrensfehler des LSG hinreichend dargelegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 9 Auf diese letzte Variante zielt die Rüge der Klägerin, das LSG - nur dessen Verfahrensfehler können nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen, nicht die des Sozialgerichts (SG) - habe ihr mit dem Urteil des SG Koblenz vom 2. Juli 1998 und einem Gutachten von Prof. S begründetes Vorbringen, dass die Beklagte die Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nur in zwei Gefahrtarifstellen unterteilt habe, nicht beachtet. Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besondern Umständen des Falles ergibt (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Vorliegend hätte es daher näherer Darlegungen bedurft, wieso das mit einem Urteil des SG Koblenz und einem Gutachten von Prof. S, die beide aus dem Jahre 1998 stammen, begründete Vorbringen heute noch eine besondere Auseinandersetzung erforderlich macht, zumal in der oben schon angesprochenen Entscheidung des Senats vom 24. Juni 2003 (- B 2 U 21/02 R - BSGE 91, 128 = SozR 4-2700 § 157 Nr 1) das Gutachten von Prof. S erwähnt und in der Entscheidung vom 24. Februar 2004 (- B 2 U 31/03 R - BSGE 92, 190 = SozR 4-2700 § 152 Nr 1) die Aufhebung einer zeitlich späteren Entscheidung des SG Koblenz durch das LSG Rheinland-Pfalz bestätigt wird.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

